

S A T Z U N G

zur Änderung der

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
(Wasserabgabesatzung - WAS)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Wiesent folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 1 wird um den Absatz 3 ergänzt:

Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

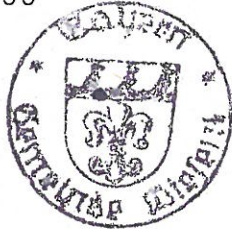
§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesent, den 26.01.1999

M

Rösch
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 02.02.99 in der Verwaltung der Gemeinde Wiesent, Zi. Nr. 3, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 02.02.99 angeheftet und am 16.02.99 wieder entfernt.

Wiesent, 17. Februar 1999



M
Rösch
1. Bürgermeister